

## Synopse

### Änderung 2025 EG ZPO

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: 178 | **221**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
	<b>Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>	
	<i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">221</a> , Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:	
<b>2.1 Schlichtungsversuche</b>	<b>2.1 Schlichtungsversuche</b> <u>Schlichtungsbehörden</u>	Unter diesem Titel wird die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft geregelt. Die bisherige Titelbezeichnung ist ungenau.
<b>§ 2</b> Schlichtungsversuche	<b>§ 2</b> Schlichtungsversuche <u>Schlichtungsbehörden</u>	Hier werden die kantonalen Schlichtungsbehörden aufgeführt, die für die Durchführung von Schlichtungsverfahren zuständig sind.
<sup>1</sup> Zuständig für Schlichtungsversuche sind:		
a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Bst. b–e handelt;		

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;		
c. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;	c. <i>Aufgehoben.</i>	Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien wird unter Bst. e zusammengefasst.
d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;	d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten <del>aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;</del>	<p>Die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten ist – entgegen dem heutigen Gesetzeswortlaut - nur bei Streitigkeiten aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren oder betreffend landwirtschaftlicher Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren zuständig im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG SR 221.213.2) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (SGS 510).</p> <p>Die neue Formulierung soll die heutige Praxis klar festhalten. Die Mietschlichtungsstelle soll sich nicht neu mit der Spezialgesetzgebung der landwirtschaftlichen Pacht auseinandersetzen müssen. Die Fälle der landwirtschaftlichen Pacht gemäss dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) in Verbindung mit dem Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft sollen weiterhin von den Friedensrichterinnen und von den Friedensrichtern beurteilt werden. (Vgl. Bst. a oben, wonach die Friedensrichterinnen und Friedensrichter grundsätzlich für alle Schlichtungsfälle zuständig sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Schlichtungsbehörde gemäss Bst. b-e zuständig ist.)</p>
	1. aus Miete von unbeweglichen Sachen;	
	2. aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren;	

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
	3. aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren;	
e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.	e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei <u>familien-, erb- und arbeitsrechtlichen</u> Streitigkeiten.	Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien wird zusammengefasst und im Anschluss an die besonderen Schlichtungsstellen aufgeführt. Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten von ehemals Bst. c wird hier eingefügt.
<p><b>§ 3</b> Zivilkreisgerichtspräsidien</p>	<p><b>§ 3</b> <del>Zivilkreisgerichtspräsidien</del>Zivilkreisgerichtspräsidium</p>	
<p><sup>1</sup> Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen</del> <u>Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt alle</u> Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung <u>gelangengelangt</u>. Vorbehalten bleiben <del>summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.;</del></p>	<p>Neu wird vom zuständigen Zivilkreisgerichtspräsidium gesprochen, welches die Fälle beurteilt, statt von den Zivilkreisgerichtspräsidien.</p> <p>Zudem werden die Abs. 1 und 2 ergänzt und übersichtlich in Buchstaben gegliedert.</p>
	a. vereinfachte oder summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind;	Bst. a entspricht weitgehend der bisherigen Bestimmung und wird - entsprechend der Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums als einziger kantonaler Instanz in § 5 Abs. 1 Bst. c - mit der Zuständigkeit für vereinfachte Verfahren ergänzt (vgl. dazu den Kommentar zu § 5 Abs. 1 Bst. c).
	b. Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO <sup>1)</sup> von Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen;	Der zusätzliche Vorbehalt in Abs. 1 Bst. b wird eingefügt, da für Vollstreckungsgesuche betreffend Entscheide, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, sinnvollerweise auch das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, zuständig sein soll (vgl. auch Kommentar zu § 5 Abs. 1 Bst. e).

1) [SR 272](#)

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
	c. vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind:	Der zusätzliche Vorbehalt in Abs. 1 Bst. c ist erforderlich, wenn die Dreierkammer der Zivilkreisgerichte - wie bis anhin - für die Beurteilung von streitigen Scheidungs- und Abänderungsverfahren zuständig sein soll, was seitens der Zivilkreisgerichte und der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts befürwortet wird.
	1. bei strittiger Scheidungsfolge gemäss Art. 288 Abs. 2 ZPO <sup>2)</sup> ;	
	2. bei nicht feststehendem Scheidungsgrund oder ausgebliebener Einigung gemäss Art. 291 Abs. 3 ZPO <sup>3)</sup> ;	
	3. für streitige Änderungsverfahren gemäss Art. 284 Abs. 3 ZPO <sup>4)</sup> .	

---

2) [SR 272](#)

3) [SR 272](#)

4) [SR 272](#)

Geltendes Recht	definitive Version	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.</del></p>	<p>Dieser Absatz wird übernommen und strukturierter dargestellt.</p> <p>Auf die ausdrückliche Erwähnung "der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft" wird verzichtet. Das Bundesrecht erklärt ohnehin in Art. 307 ZPO, dass für das Verfahren zur Auflösung und Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss gelten. Daher reicht es aus, wenn der Kanton das Scheidungs-, Trennungs- und Abänderungs-/ Ergänzungsverfahren regelt, ohne das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ausdrücklich zu nennen.</p> <p>In § 3 Abs. 1 wird die eingetragene Partnerschaft auch nicht separat aufgeführt.</p>
	a. die Scheidung;	
	b. die Trennung;	
	c. die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung und Trennung.	Gemeint ist die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung, Trennung und eingetragener Partnerschaft.
<p><sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheiden die Zivilkreisgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.</p>	<p><del><sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheiden die Zivilkreisgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.</del></p>	

<p><b>§ 4</b> Dreierkammern der Zivilkreisgerichte</p>	<p><b>§ 4</b> Dreierkammern der Zivilkreisgerichte Dreierkammer des Zivilkreisgerichts</p>	
<p><sup>1</sup> Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte beurteilen</del> <u>Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts beurteilt alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien des Zivilkreisgerichtspräsidiums</u> oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen.</p>	
<p><sup>2</sup> In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.</p>		
	<p><sup>3</sup> Die Dreierkammer des Zivilkreisgerichts kann ihren Entscheid im Zirkulationsverfahren treffen:</p>	<p>In einem neuen Abs. 3 wird festzuhalten, dass die Dreierkammer der Zivilkreisgerichte ihre Entscheide (gemäss bisheriger Praxis) im Zirkulationsverfahren beurteilen dürfen, wenn der Fall nach versäumter Klageantwort und Nachfrist spruchreif ist (Art. 223 Abs. 2 ZPO) oder die Parteien gemeinsam auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten (Art. 233 ZPO). Im Zuständigkeitsbereich der Dreierkammer der Zivilkreisgerichte sieht die ZPO ansonsten die Durchführung einer Hauptverhandlung vor.</p>
	<p>a. bei versäumter Klageantwort gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO<sup>5)</sup>;</p>	
	<p>b. wenn die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO<sup>6)</sup>.</p>	
<p><b>§ 5</b> Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</p>		
<p><sup>1</sup> Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p>		

5) [SR 272](#)

6) [SR 272](#)

<p>a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;</p>		
<p>b. Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;</p>	<p>b. Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, <del>der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen</del> <u>Schlichtungsbehörden</u>;</p>	<p>Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist nicht nur für Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zuständig, sondern auch für Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichtspräsidien Ost und West, wenn diese als Schlichtungsbehörde bei erbrechtlichen sowie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten amten. Der Begriff «Schlichtungsbehörden» erfasst auch die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.</p>
<p>c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt;</p>	<p>c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische <u>oder das vereinfachte</u> Verfahren zur Anwendung gelangt;</p>	<p>Analog zu den Zivilkreisgerichtspräsidien soll das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts auch Streitigkeiten beurteilen dürfen, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen und in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt. Damit können künftig insbesondere Klagen mit sehr tiefem Streitwert aus Urheberrecht, z.B. von der ProLitteris oder SUISA, präsidial entschieden werden, anstatt wie bisher durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.</p>
<p>d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht.</p>	<p>d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht;</p>	

	e. Vollstreckungen von Entscheiden gemäss Art. 335 ff. ZPO <sup>7)</sup> , die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen.	Mit dieser Bestimmung soll die Grundlage für die Zuständigkeit des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für Vollstreckungsgesuche betreffend Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonalen Instanz fallen, geschaffen werden.
<sup>2</sup> Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Art. 356 Abs. 2 ZPO <sup>8)</sup> .		
<b>§ 6</b> Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts		
<sup>1</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:		
a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;		
b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben;		
c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;		
	c <sup>bis</sup> . Berufungen gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden;	Entscheide der Schlichtungsbehörden können berufungsfähig sein, wenn der entsprechende Streitwert erreicht wird. Gegen berufungsfähige Entscheide der Schlichtungsbehörden ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zuständig.
d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;		

7) [SR 272](#)

8) [SR 272](#)



e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;		
f. ...		
g. Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen.		
<sup>2</sup> Streitigkeiten gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtschrift einzureichen.		
<sup>3</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO <sup>9)</sup> .		
	<sup>4</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen.	In einem neuen Abs. 4 kann die heutige kantonsgerichtliche Praxis kodifiziert werden, wonach die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts – analog § 11 Abs. 2 EG SchKG – ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren beurteilen kann.
<b>§ 7</b> Prozessleitung		
<sup>1</sup> Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.		
<sup>2</sup> Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.	<sup>2</sup> Die <del>Friedensrichterinnen und Friedensrichter</del> <u>Schlichtungsbehörden</u> sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.	Diese Änderung berücksichtigt, dass neben den Friedensrichterinnen und Friedensrichter weitere kantonale Behörden Schlichtungsverfahren durchführen (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. b-e).
<sup>3</sup> Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen.		

9) [SR 272](#)

<p><sup>4</sup> Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheidung sowie für Nicht-Eintretens-Entscheidungen bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.</p>	<p><sup>4</sup> Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne <del>Entscheidung</del> <u>Sachentscheid</u> sowie für <del>Nicht-Eintretens-Entscheidungen</del> <u>Nicht-eintretensentscheide</u> bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.</p>	<p>Die Formulierung ist dem neuen Art. 242 ZPO in der Fassung ab 1. Januar 2025 anzupassen, in welchem von Sachentscheid die Rede ist.</p>
	<p><b>§ 7a</b> Parteivertretung</p>	
	<p><sup>1</sup> Die Parteivertretung richtet sich nach § 4 Abs. 1 Anwaltsgesetz<sup>10)</sup>.</p>	<p>Aufgrund dieser neuen Bestimmung wird § 4 des Anwaltsgesetzes (SGS 178) ergänzt: Die bereits heute bestehenden Regelungen für Anwältinnen und Anwälte wird in Abs. 1 Bst. a verschoben und die heutige Bestimmung in Verfahren in Steuersachen wird von § 4 Abs. 3 nach Abs. 1 Bst. d des Anwaltsgesetzes verschoben und aktualisiert. Neu wird eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO (SR 272) für professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen und Gewerkschaftsververtretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren geschaffen (§ 4 Abs. 1 Bst. b Anwaltsgesetz). Dies entspricht der heutigen Praxis. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren geschaffen (§ 4 Abs. 1 Bst. c Anwaltsgesetz). Auch diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis.</p>

<sup>10)</sup> [SGS 178](#)

<b>4 Vollstreckung</b>	<b><u>4 VollstreckungVollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden</u></b>	Ist ein Entscheid oder eine öffentliche Urkunde nicht direkt vollstreckbar, so sind für die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen die Zivilkreisgerichtspräsidien als Vollstreckungsgericht sachlich zuständig (Art. 335 ff. ZPO), vorbehaltlich der Vollstreckung von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen (vgl. oben, § 3 Abs. 1 Bst. b und § 5 Abs. 1 Bst. e). Für den Vollzug dieser vollstreckbaren Entscheide und öffentlichen Urkunden ist hingegen die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht als Vollstreckungsbehörde sachlich zuständig, was mit der vorgeschlagenen Änderung verdeutlicht wird.
<b>§ 8</b> Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden	<b>§ 8</b> <del>Vollstreckung</del> <u>Vollzug von vollstreckbaren</u> Entscheiden und öffentlichen Urkunden	Siehe Kommentar zum 4. Titel.
<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.	<sup>1</sup> Die <del>Sicherheitsdirektion</del> <u>Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht</u> ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.	In der Praxis hat sich gezeigt, dass es insbesondere für nicht vertretene Rechtssuchende unklar war, welche kantonale Behörde für den Vollzug von Entscheiden und öffentlichen Urkunden zuständig ist. Mit der vorgeschlagenen Nennung der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht soll diese Unklarheit behoben werden.

	II.	
	Der Erlass SGS <a href="#">178</a> , Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:	
<b>§ 4</b> Berufsmässige Vertretung		
<sup>1</sup> Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist nur befugt, wer im Anwaltsregister eingetragen ist. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes.	<sup>1</sup> Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist <del>nur befugt, wer im Anwaltsregister eingetragen ist. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes.</del>	Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1.  Die nachfolgende Auflistung entspricht der heutigen Praxis.
	a. wer im Anwaltsregister eingetragen ist, wobei §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes vorbehalten bleiben;	Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1.
	b. gestützt auf Art. 68 Abs. 2 ZPO <sup>11)</sup> in summarischen und vereinfachten Verfahren sowie in anschließenden Rechtsmittelverfahren:	Neue Bestimmung, welche die bisherige Praxis wiedergibt.  Nach Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d der Schweizerischen Zivilprozessordnung können die Kantone vorsehen, dass beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter Fälle in Miet- und Arbeitsstreitigkeiten vor den Gerichten vertreten dürfen. Mit anderen Worten können die Kantone vorsehen, dass Nicht-Anwältinnen bzw. Nicht-Anwälte die gerichtliche Vertretung in diesen Rechtsbereichen übernehmen dürfen. Davon wird bereits heute Gebrauch gemacht.
	1. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung in mietrechtlichen Verfahren;	Welche Qualifikationen genau erforderlich sind, wird weiterhin der Gerichtspraxis überlassen.
	2. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation in arbeitsrechtlichen Verfahren;	Damit sind auch Gewerkschaftsvertretungen zugelassen.

<sup>11)</sup> [SR 272](#)

	c. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren;	Neue Bestimmung, welche die bisherige Praxis wiedergibt
--	---	---

	<p>d. wer handlungsfähig ist in Verfahren in Steuersachen vor dem Steuer- und Enteignungsgericht und in anschliessenden Rechtsmittelverfahren.</p>	<p>Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3.</p> <p>Laut der Landratsvorlage 2001/021 zu § 4 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes wurde für das Steuerrekursverfahren aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens diese Spezialbestimmung aufgenommen. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass im Verfahren vor der Steuerrekurskommission, welche häufig beide Veranlagungen (Staats- und Bundessteuer) zu beurteilen habe, nach dem Bundesrecht (Artikel 117 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer, DBG) für die Bundessteuer z.B. auch Treuhänder zur berufsmässigen Parteivertretung zugelassen seien. Würde man diese in Bezug auf die Anfechtung der kantonalen Steuer ausschliessen, so müsste der Steuerpflichtige für zwei analoge Verfahren vor der Steuerrekurskommission zwei Parteivertreter beiziehen, was kaum verstanden würde. Absatz 3 übernehme deshalb die Formulierung des Bundesrechts und unterstelle diese Parteivertretung den für die Anwaltschaft geltenden Berufsregeln.</p> <p>Seit dem 1. April 2002 gibt es die Steuerrekurskommission nicht mehr. Seither ist das Steuer- und Enteignungsgericht zuständig.</p> <p>Mit der Weiterführung der Gerichtsreform (Landratsvorlage 2000/90) wurde § 22 ins Gesetz über die Organisation der Gerichte (GOG; SGS 170) aufgenommen. Mit dieser Bestimmung wurde die Steuerrekurskommission und das Enteignungsgericht zu einem kantonalen Steuer- und Enteignungsgericht zusammengeführt. Damit entstand ein erstinstanzliches Gericht, das auf abgabenrechtliche Fragen (Vorteilsbeiträge und Steuern) und auf Enteignungsentschädigungen spezialisiert ist. Das GOG wurde per 1. April 2002 in Kraft gesetzt.</p>
--	--	---

		<p>Der zweite Satz dieser Bestimmung, wonach die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte sinngemäss gelten, entspricht dem heutigen 2. Satz von § 4 Abs. 3.</p> <p>Auf die Voraussetzung der "bürgerlichen Ehren" wird verzichtet, weil diese seit der Streichung der entsprechenden Bestimmung im Strafgesetzbuch keine Bedeutung mehr hat.</p>
<p><sup>2</sup> Als berufsmässig gilt die wiederkehrende Vertretung gegen Entgelt.</p>		<p>Entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2.</p>

<p><sup>3</sup> Im Verfahren in Steuersachen vor der Steuerrekurskommission<sup>12)</sup> und vor dem Kantonsgericht ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.</p>	<p><del><sup>3</sup> Im Verfahren in Steuersachen vor der Steuerrekurskommission und vor dem Kantonsgericht ist zur berufsmässigen Vertretung zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Für diese berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.</del></p>	<p>Der heutige Absatz 3, 1. Satz, wurde in Abs. 1 Bst. d. verschoben.</p> <p>Die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte gelten bereits heute für alle im Anwaltsgesetz geregelten Vertretungen. (Vgl. dazu die heutigen § 3 Abs. 3 für die nicht berufsmässige Vertretung und § 4 Abs. 3 für die Vertretung in Verfahren für Steuersachen.) Die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte sollen weiterhin für jede berufsmässige und nicht berufsmässige Vertretung gelten.</p> <p>Gemäss BBl.1999 6013 (Seite 6039) regelt das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz; SR 935.61) die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte abschliessend. Diese sind in den Art. 12 ff. Anwaltsgesetz geregelt.</p> <p>Art. 12 Anwaltsgesetz lautet: Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln: a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus. b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus. c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientenschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen. d. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht. e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten. f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung</p>
---	--	--



		können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden. g. Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen. h. Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf. i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars. j. Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.
<b>§ 12</b> Inhalt des Anwaltsregisters		
<sup>1</sup> Der Inhalt des Anwaltsregisters richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes.	<sup>1</sup> Der Inhalt des Anwaltsregisters richtet sich nach den Bestimmungen des <del>Bundesanwaltsgesetzes</del> <u>Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)<sup>13)</sup>.</u>	Die Fussnote mit dem Verweis auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte wurde eingefügt.
<sup>2</sup> Die Neueintragung einer Anwältin oder eines Anwaltes im Anwaltsregister ist im Amtsblatt zu publizieren.		

<sup>12)</sup> Seit 1. April 2002 Steuer- und Enteignungsgericht (GS 34.161).

<sup>13)</sup> [SR 935.61](#)

	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Diese Teilrevision tritt am 1. April 2025 in Kraft.  Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Hartmann die Landschreiberin: Heer Dietrich	